



Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten in der Stadt Zürich, Regelung der Zuständigkeit

Stadtratsbeschluss vom 23. September 1998 (1686)¹

Die Kompetenz für die Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb von Kinderkrippen und Kinderhorten gemäss § 2 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten wird in der Stadt Zürich der Vorsteherin des Sozialdepartements übertragen.²

¹ AS 43, 296.

² Genehmigt von der Erziehungsdirektion am 2. November 1998.